

# **Geschäftsordnung**

## **des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Aachen**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) in der Fassung vom 05. Juli 2002 (SGV. NW 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV NRW S. 375) hat der Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Aachen in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen. Sie sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Polizeibeirat beschlossen oder von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten beantragt worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft im Polizeibeirat beendet ist.
- (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied in der Angelegenheit in anderer, als der öffentlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe

beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

## § 2

- (1) Die Amtszeit des Polizeibeirates beträgt 5 Jahre. In seiner ersten Sitzung wählt der Polizeibeirat zunächst für die Dauer von 2 ½ Jahren unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In einem zweiten Wahlgang wird die Besetzung der Ämter für die zweite Hälfte der Legislaturperiode bestimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Polizeibeirates; sie oder er hat in dieser Eigenschaft außerdem die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

## § 3

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters Sorge zu tragen.
- (2) An den Sitzungen des Polizeibeirates nehmen die Polizeipräsidentin/der Polizeipräsident, die Direktionsleiterinnen und Direktionsleiter und die persönliche Referentin/der persönliche Referent als Schriftführerin/Schriftführer teil.

Auf Verlangen des Polizeibeirates und/oder nach Ermessen der Polizeipräsidentin/des Polizeipräsidenten können auch andere Beschäftigte der Kreispolizeibehörde und Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der Städteregion sowie in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 POG NW auch Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats des Polizeipräsidiiums Aachen an den Sitzungen teilnehmen.

Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses bzw. Kinder- und Jugend-Hilfeausschusses wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den

Zuständigkeitsbereich des betroffenen Ausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren.

#### § 4

- (1) Die oder der Vorsitzende des Polizeibeirates, im Falle der Verhinderung, die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Polizeibeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen gehen auch den stellvertretenden Mitgliedern zur Information zu. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen. Der Polizeibeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, setzt im Benehmen mit der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten die Tagesordnung fest. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder sind bestimmte Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Polizeipräsidentin/der Polizeipräsident berichtet zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk dar.

#### § 5

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 6

- (1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

#### § 7

- (1) Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten, sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung,

den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.

- (2) Wenn dies ausdrücklich gewünscht wird, sind Erklärungen von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift leitet die persönliche Referentin/der persönliche Referent der Polizeipräsidentin/des Polizeipräsidenten allen Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates zu.

Der Polizeibeirat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift ab.

## **§ 8**

Die Geschäftsführung des Polizeibeirates nimmt die persönliche Referentin/der persönliche Referent der Polizeipräsidentin/des Polizeipräsidenten wahr.

## **§ 9**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

## **§ 10**

Jedem Mitglied und stellvertretenden Mitglied des Polizeibeirates ist ein Abdruck der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 11**

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Aachen vom 18. Mai 2010 außer Kraft.